Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1914)

Heft: 144

Rubrik: Mitteilungen der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein objektives, auf rein sachliche Erwägungen gegründetes Urteil über den Wert künstlerischer Leistungen nicht abzugeben vermag;

4. dass selbst der gewandteste Laie als Jurymitglied niemals im Stande ist, dem mit sicherem Blicke ausgerüsteten Fachmanne bei der gebotenen raschen Beurtei-

lung der Ausstellungsobjekte zu folgen;

5. dass die Zusammensetzung der Jury mit Künstlern und Laien die ernstliche Gefahr naherückt, dass die wirklich künstlerische Wertung vor dilettantischen Diskussionen zurücktritt,

folgende Resolution gefasst:

I. Die Delegiertenversammlung ist von der Kunstdebatte, welche die eidgenössischen Räte in ihrer letzten Session geführt haben, peinlich berührt;

II. Die Delegiertenversammlung bedauert, dass die eidgenössische Kunstkommission einen Laien zum Mit-

glied der Jury gewählt hat;

III. Die Delegiertenversamlung richtet im Interesse der bildenden Kunst und ihrer weiteren gedeihlichen Entwicklung an das eidgenössische Departement des Innern die dringende Bitte, bei allen vom Bunde veranstalteten Kunstausstellungen die zu wählende Jury jeweilen ausschliesslich aus Künstlern zu bestellen.

Die getreue Wiedergabe aus dem Verhandlungsprotokolle bezeugt der Centralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Des weitern hat die Delegiertenversammlung folgende Beschlüsse gefasst :

Auf Antrag Vibert, wird der C. V. beauftragt an massgebender Stelle wegen der Interdiction der Affiche Amiet vorstellig zu werden.

Auf Antrag Vautier wird der C. V. beauftragt an den Werken der Mitglieder der G. S. M. B. A. an der national. Ausstellung Bern 1914 Schilde mit dem Namen der Gesellschaft anbringen zu lassen.

Auf Antrag Lugeon wird der C. V. beauftragt, den Herren Ständeräten Lachenal und Robert den Dank der Gesellschaft für ihre mutige Verteidigung der Interessen der Kunst bei Anlass der Kunstdebatte im Ständerate auszusprechen.



Generalversammlung 1914.

Die diesjärige Delegierten- und Generalversammlungen sind auf die 20. und 21. Juni fest gesetzt und werden in Aarau abgehalten werden da sich die Sektion Aargau mit deren Übernahme bereit erklärt hat.

Mitteilungen der Sektionen.



Die Sektion Waadt,

bringt folgende zwei Motionen zur Diskussion an der Generalversammlung vor:

1º Es ist zu Wünschen dass sich in Sektionen mit mehr als zwei Delegierten, Minderheiten an den Generalversammlungen vertreten lassen können. 2º Die Sektion Waadt verlangt dass Art. 34 unserer Statuten wörtlich aufgefasst werde und dass somit die Mitglieder der Gesellschaft resp. der Sektion ihres Wohnortes angehören müssen.

Lausanne, den 5. April 1914.



Vorschlag der Sektion Neuenburg betr. die Wahl der Jury.

Die Sektion Neuenburg bringt folgende Motion zur Tagesordnung der nächsten Generalversammlung vor:

In Angesicht der schwierigkeiten mit welchen die wiederholten Konsultationen der Sektionen für die Zusammensetzung der Jury-Vorschlagslisten verbunden sind und in Erwägung der Vorteile die eine raschere Ænderung in der Zusammensetzung derselben bieten würden, schlägt die Sektion Neuenburg vor, dass in Zukunft die Generalversammlung nicht nur eine 7-gliedrige Jahresjury ernenne, sondern eine Liste von 20 Namen aufstelle. Diese würde die Vorschlagsliste für alle im laufenden Jahre zu wählenden Jurys bilden. Auf dieser Liste könnten nur diejenigen Künstler figurieren die im verflossenen Jahre nicht als Jurymitglied geamtet haben. Sie werden der Stimmenzahl nach eingetragen und die 7 ersten — resp. 5 Maler und 2 Bildhauer — sind als Jahresjury anzusehen.

Verschiedenes.



Nationale Kunstausstellung, 1914. JURY

In die Aufnahme-Jury für die Nationale Kunstausstellung, die während und im Areal der Landesausstellung stattfindet, haben die Künstler, die Werke angemeldet haben, folgende Vertreter gewählt: Die Maler F. Hodler, C. Amiet, M. Buri, Ed. Vallet, A. Hermanjat, G. Giacometti und die Bildhauer H. Siegwart und J. Vibert. (Suppleanten: Die Maler E. Boss und O. Vautier, Medailleur H. Frey und Bildhauer E. Angst.) Die Kunstkommission ordnet in die Jury ab ihre Mitglieder Maler A. Silvestre (vom Amtes wegen Präsident der Jury), Fabrikant R. Bühler und Maler Ed. Berta.



Unser Kunstblatt 1914.

Radierung von Ed. Vallet.

Die Neue Zürcher Zeitung vom 2. April spricht sich über unser Kunstblatt, das wir in dieser Nummer wiedergeben, volgendermassen aus:

Das Kunstblatt, das die Gesellschaft Schweiz. Maler,